



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. Januar 2026

Nr. 2026-4 0.1.2 Kleine Anfrage Martina Wüthrich, Bürglen, zur Umsetzung der neuen Regelung zur Einspeisung von Sonnenenergie ab 1. Januar 2026; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 14. November 2025 reichte Landrätin Martina Wüthrich, Bürglen, eine Kleine Anfrage zur Umsetzung der neuen Regelung zur Einspeisung von Sonnenenergie ab 1. Januar 2026 ein.

Landrätin Martina Wüthrich führt darin aus, dass ab Anfang 2026 Photovoltaikanlagen nur noch maximal 70 Prozent ihrer Modulleistung ins Netz einspeisen dürften. Als Begründung der Urner Energieversorgungsunternehmen werde dabei angegeben, dass insbesondere an sonnigen Tagen zur Mittagszeit Belastungsspitzen entstehen würden, die das Verteilnetz stark beanspruchen. Diese neue Begrenzung soll Netzbelastungen an sonnigen Tagen verhindern, führe jedoch zu spürbaren Einnahmeausfällen und teils kostspieligen technischen Anpassungen für Anlagenbesitzerinnen und -besitzer. Damit würden ausgerechnet jene unter Druck geraten, die in den letzten Jahren - auch auf Empfehlung und Förderung von Bund und Kanton - in erneuerbare Energien investiert hätten. Dies stehe im Kontrast zu den energiepolitischen Zielen des Kantons Uri, während gleichzeitig Grossprojekte wie die 8 Megawatt-Anlage auf der Sidenplangg weiter vorangetrieben würden.

Mit der Kleinen Anfrage wird der Regierungsrat aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Gilt die Einschränkung auf 70 Prozent der Modulleistung für alle Solarstrom produzierenden Anlagen, also auch für die Sidenplangg?
2. Falls ja, wer kontrolliert diese Einschränkungen unabhängig?
3. Sind Projekte zum Bau von Energiespeichern geplant, um das Energienetz zu Spitzenzeiten zu entlasten und den produzierten nachhaltigen Strom nutzen zu können?
4. Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen?

II. Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung

Der Ausbau der Solarenergie verläuft in der Schweiz seit mehreren Jahren ausgesprochen dynamisch. Bereits 2024 deckte Solarstrom rund 10 Prozent des Gesamtstromverbrauchs ab. Rund 80 Prozent davon fallen im Sommerhalbjahr an. Auch im laufenden Jahr ist ein vergleichbares Wachstum zu erwarten. Dieser Fortschritt ist energiepolitisch erwünscht, führt jedoch zu zusätzlichen Belastungen der bestehenden Netzinfrastruktur. Besonders an sonnigen Sommertagen entstehen zur Mittagszeit hohe Einspeisespitzen, die die Netze überproportional beanspruchen und an die Grenzen deren Belastbarkeit bringen. Da die Netze ohne entsprechende Massnahmen auf diese kurzfristigen Maximalwerte ausgelegt werden müssen, steigen die Netzkosten für alle Stromkundinnen und -kunden, unabhängig davon, ob sie selbst eine Solaranlage betreiben. Mit dem geplanten Zubau der Photovoltaik wird sich das Problem weiter akzentuieren. Die Geschwindigkeit beim Zubau neuer Solaranlagen ist hoch, Netzausbau und Netzbau dagegen beanspruchen deutlich mehr Zeit.

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesparlament und die Stimmbevölkerung mit dem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Teilrevision des Energiegesetzes und Änderungen im Stromversorgungsgesetz, «Stromgesetz») einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien stärken als auch die Netzstabilität und Wirtschaftlichkeit sichern soll. Die Vorlage wurde am 9. Juni 2024 mit 68,7 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Im Kanton Uri lag die Zustimmung bei 60,7 Prozent.

Die gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur netzdienlichen Einspeisung und Leistungsregulierung findet sich im Stromgesetz und der darauf basierenden Stromversorgungsverordnung (Art. 17c Abs. 4 Bst. a Bundesgesetz über die Stromversorgung [StromVG]; SR 734.7 und Art. 19c Abs. 4 Stromversorgungsverordnung [StromVV]; SR 734.71). Diese sieht vor, dass Verteilnetzbetreiber einen Anteil der Einspeisung aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs regeln dürfen und dass solche Eingriffe bis zu einem definierten Schwellenwert ohne Entschädigung zulässig sind. Konkret ist festgelegt, dass die durch Netzbetreiber ohne individuelle Vergütung regelbare Einspeisung auf maximal 3 Prozent der erwarteten Jahresproduktion pro Anlage begrenzt werden darf. Damit können Verteilnetzbetreiber bei Netzengpässen infolge zu hoher Einspeisungen verlangen, dass die Produktion reduziert wird, ohne für diesen Anteil eine gesonderte Vergütung leisten zu müssen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) eine Branchenempfehlung für die Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen entwickelt. Darin wird empfohlen, dass ab dem 1. Januar 2026 neu installierte Solaranlagen unterhalb von 1'200 Metern über Meer maximal 70 Prozent ihrer installierten Modulnennleistung ins Netz einspeisen dürfen. Analog gilt diese Vorgabe beim Austausch eines Wechselrichters auch für Bestandsanlagen. Die festgelegte Begrenzung führt in der Praxis dazu, dass die jährlichen Produktionsverluste im Mittel deutlich unter 3 Prozent liegen und damit innerhalb des ohne Vergütung zulässigen Spielraums bleiben.

Diese Massnahme reduziert gezielt jene Leistungsspitzen, auf die das Netz bislang ausgelegt werden

musste. Auf diese Weise wird die Netzinfrastuktur entlastet und die damit verbundenen Ausbaukosten für die Allgemeinheit reduziert. Gleichzeitig bleiben die wirtschaftlichen Auswirkungen für Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen gering. Gemäss den in der Branchenempfehlung des VSE vorgenommenen Analysen wird davon ausgegangen, dass die Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent im Jahresertrag typischerweise nur geringe Ertragsverluste verursacht.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen - nach Einholen der dazu erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen - wie folgt:

1. *Gilt die Einschränkung auf 70 Prozent der Modulleistung für alle Solarstrom produzierenden Anlagen, also auch für die Sidenplangg?*

Die Einspeisebegrenzung auf 70 Prozent gilt nicht für die alpine Photovoltaikanlage (APV) Sidenplangg, da sie über 1'200 Meter über Meer liegt und einen hohen Anteil an Winterstrom produziert. Die Leistungsspitze der APV Sidenplangg entsteht im Winter. Die APV Sidenplangg nutzt zudem nicht die bestehende Niederspannungsinfrastruktur, sondern hat auf eigene Kosten einen eigenen Mittelspannungsanschluss erstellt. Dieser kostete laut Informationen des Betreibers rund zwei Millionen Franken. Die APV Sidenplangg wird marktbasiert betrieben und erhält keine Mindestvergütung bei Rückspeisung in das Verteilnetz. Ebenfalls kann die Einspeisung bei negativen Marktpreisen vollständig eingestellt werden.

2. *Falls ja, wer kontrolliert diese Einschränkungen unabhängig?*

Weil die Leistungsbeschränkung für die APV Sidenplangg nicht gilt, muss die Einhaltung der Einschränkungen nicht unabhängig kontrolliert werden.

3. *Sind Projekte zum Bau von Energiespeichern geplant, um das Energienetz zu Spitzenzeiten zu entlasten und den produzierten nachhaltigen Strom nutzen zu können?*

Als netzdienliche Speicher werden vor allem grosse Batteriesysteme realisiert, die zur Stabilisierung und Flexibilisierung des Stromnetzes beitragen. Sie gleichen kurzfristige Schwankungen zwischen Stromerzeugung und -verbrauch aus, reduzieren Lastspitzen, verbessern die Netzstabilität und ermöglichen die Integration von erneuerbaren Energien. Aktuell wird etwa im Kanton Uri in Plattischachen, Gurtellen, ein Grossbatteriespeicher installiert. Zudem kommen mit dem Pumpspeicherkraftwerk Isenthal und der Wasserstoffproduktionsanlage in Bürglen weitere Flexibilität hinzu.

Zusätzliche Flexibilitätsoptionen werden durch die Urner Verteilnetzbetreiber derzeit geprüft, konkrete Projektvorhaben liegen aktuell aber nicht vor.

4. *Wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Rahmen?*

Die Inbetriebnahme des Grossbatteriespeichers Plattischachen ist im dritten Quartal 2026 vorgesehen.

Mitteilung an akkreditierte Rathausmedien; Mitglieder des Landrats; LA Standeskanzlei; BD Direkti-

onssekretariat; BD Amt für Energie

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2025-0851 I. Text der Kleinen Anfrage